

Informationsvorlage

051/2017

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
23.05.2017	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Familiengerichtliche Verfahren - Das "Cochemer Modell"

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:
Produktsachkonto:
Investitionsmaßnahme/Projekt:
Haushaltsansatz:
Noch verfügbar:
Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 11.05.2017
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Familiengerichtliche Verfahren Die elterliche Sorge – auch bei Trennung und Scheidung Das Zusammenwirken von Eltern, Familiengerichten und Jugendämtern

Die elterliche Sorge berechtigt und verpflichtet Eltern, sich um alle Angelegenheiten ihres Kindes zu kümmern. Für die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge sind klare Absprachen notwendig. Eine Trennung oder Scheidung ist für jeden einzelnen der Familie mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Gerade dann sind verlässliche Abmachungen im Interesse der betroffenen Kinder und der Erwachsenen von großer Bedeutung. So können sich Konflikte vermeiden oder lösen lassen. Im Fall der Trennung oder Scheidung von Eltern mit Kindern ist dabei die Regelung des Sorge-, Aufenthalts-, Umgangs-, Besuchs- und Unterhaltsrechts besonders wichtig.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind einige grundsätzliche Aussagen getroffen, in deren Rahmen Eltern die gemeinsame Sorge regeln und notwendige Absprachen treffen können. Dabei muss bei allen Entscheidungen das Wohl der Kinder im Vordergrund stehen.

Das Familiengericht

Was Familiensachen sind, ist in § 111 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) definiert. Zu den Aufgaben zählen u.a.:

- Ehesachen
- Kindschaftssachen (z.B. Umgang, elterliche Sorge, Herausgabe des Kindes)
- Abstammungssachen (Vaterschaftsanerkennung, Vaterschaftsanfechtung)
- Wohnungszuweisungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen
- Unterhaltssachen (z.B. Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt)
- Güterrechtssachen (z.B. Zugewinnausgleich)
- Sonstige Familiensachen
- Adoptionssachen
- Versorgungsausgleichssachen.

Ehesachen

Hierunter fallen im wesentlichen Scheidungsverfahren, seltener sind zum Beispiel Eheaufhebungsverfahren oder Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe. Ehesachen unterliegen dem Anwaltszwang. Ein Antrag auf Scheidung einer Ehe kann nur durch einen Rechtsanwalt eingeleitet werden und auch der andere Ehepartner ist grundsätzlich verpflichtet, sich einen Anwalt zu nehmen. Nur wenn er dem Scheidungsantrag zustimmen will, d.h. die Eheleute sich einig sind, ist es möglich, dass sich nur ein Ehepartner anwaltlich vertreten lässt.

Kindschaftssachen

Hierzu zählen Verfahren, die die elterliche Verantwortung betreffen. Sie werden unter dem Begriff der Kindschaftssachen zusammengefasst. Dazu gehören Sorgerechtsregelungen (nicht nur für den Fall der Scheidung), Anträge auf Herausgabe eines Kindes, Umgangsstreitigkeiten etc. Eine anwaltliche Vertretung in Kindschaftssachen ist nicht erforderlich. Anträge können direkt beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

Gewaltschutzsachen

Das Familiengericht kann angerufen werden, wenn ein Betroffener Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz benötigt. Das Gewaltschutzgesetz schützt durch entsprechende Regelungen vor Wiederholungen von Körperverletzungen oder dient der Abwendung, wenn solche drohen. Es kommt weiter zur Anwendung zur Abwehr von wiederholtem Eindringen in die Wohnung oder Belästigung durch Nachstellen oder mit Hilfe von Telefonanrufen.

Bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz handelt es sich wegen der Brisanz der Situation in der Regel um einstweilige Anordnungsverfahren. Hier gilt kein Anwaltszwang. Der Antrag kann direkt beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Das FamFG regelt für diese Verfahren unter anderem:

- die Beteiligten des Verfahrens
- die Vertretung eines Beteiligten durch einen Bevollmächtigten bzw. durch einen Rechtsanwalt;
- die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Beteiligten;
- die Verfahrensleitung und Beweiserhebung durch das Gericht;
- unter welchen Voraussetzungen Verfahrenskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts gewährt wird.

Das Jugendamt

Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) definiert auch die Aufgabe des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren neu. Der Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf, verdeutlicht die Absicht des Gesetzgebers. „Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Konfliktsituationen, welche die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitstellen“ (zitiert nach Wiesner, 2009).

Der Auftrag der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Mütter und Väter haben demnach einen Rechtsanspruch auf Beratung auch in Fragen der Partnerschaft. Im Falle einer Trennung oder Scheidung ist das Ziel, ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der Elternverantwortung zum Wohl der Kinder zu erarbeiten. An diesem Prozess sind die Kinder oder Jugendlichen in angemessener Form zu beteiligen.

Ein weiteres Leistungsangebot stellt die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts dar, auf das Kinder und Jugendliche, Väter und Mütter sowie andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich der junge Mensch befindet, einen Anspruch haben.

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,
- (2) ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- (3) Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- (4) im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
- (5) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.
- (6) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- (2) bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
- (3) bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (4) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.
- (5) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.
- (6) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei
- (7) der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ergibt sich durch § 50 SGB VIII.

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:
 1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 3. Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 4. Ehewohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
 5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

Sowohl die Familiengerichte als auch die Familien-, Kinder- und Jugendhilfe sollten sich nach Proksch in ihrem professionellen Handeln davon leiten lassen, dass:

- ein gerichtlicher Streit von Eltern um ihr Elternrecht / Sorgerecht/ Umgangsrecht konfliktverschärfend und Kindeswohlgefährdend wirken kann;
- die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Entwicklung einer Kindeswohlorientierten Regelung im gerichtlichen Verfahren blockiert werden kann;
- für das Kindeswohl eigenverantwortlich und selbstständig erarbeitete elterliche Regelungen einen hohen Stellenwert haben;
- die beste Gewährleistung kontinuierlicher und zufrieden stellender Eltern-Kind-Beziehungen gegeben ist, wenn die Eltern kooperativ und kommunikativ einvernehmliche Konfliktregelungen treffen;
- kommunikative und kooperative Konfliktregelungen am besten durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe innerhalb eines vertraulichen Gesprächsrahmens und außerhalb eingefahrener Entscheidungsstrukturen der Delegation, des „Rechthabens“ und von „Machtdurchsetzung“ erreicht werden.

Er kommt zu dem Schluss, dass gerichtliche Entscheidungen „ultima ratio“ bleiben müssen; sie werden erst dann aktuell, wenn außergerichtliche Streitmöglichkeiten, insbesondere auch Vermittlung (Mediation), ergebnislos ausgeschöpft worden sind (Vgl. Proksch 2010, S. 218).

Dementsprechend ist es nicht die Aufgabe der Jugendhilfe, den Eltern und dem Familiengericht vorgefertigte Lösungen zu präsentieren. Sie sollte vielmehr ihre Moderations- und Unterstützungsfunktion aktiv wahrnehmen und deutlich als Expertin / Experte für Konfliktlösungswege und die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Erscheinung treten. Erst wenn eine eigenverantwortliche elterliche Verständigung ausbleibt, alle Möglichkeiten der Konfliktlösung zu keinem Ergebnis geführt haben, sollte die Jugendhilfe das Gericht bei einer Entscheidung zum Wohle des Kindes beraten.

Der Gesetzgeber beabsichtigte, mittels der neuen Regelungen des FamFG im Interesse der Kinder eine Eskalation der Scheidungskonflikte zu verhindern. Deshalb wurden Ansätze der Deeskalation von Konflikten ebenso aufgegriffen wie die Stärkung der Elternverantwortung und der Einigungsfähigkeit der Beteiligten. Dies entspricht dem Auftrag der Jugendhilfe, deren Aufgabe einerseits die Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und andererseits der Schutz des Kindeswohls ist (§ 1 SGB VIII). Die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII und die Beratung gem. §§ 17 f. SGB VIII orientiert sich an der Leitnorm der Jugendhilfe. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der Beratung. Die Eltern werden bei einer verantwortlichen Gestaltung der Trennung auf der Basis eines wertschätzenden Umgangs beraten, um die Belastungen für die Kinder so gering wie möglich zu halten. Dabei ist das Finden einer einvernehmlichen, von beiden Elternteilen getragenen Lösung von besonderer Wichtigkeit.

Das Ziel ist erreicht, wenn die strittigen Fragen zum Wohl des Kindes geklärt sind.

Das „Cochemer Modell“ als Vorreiter der Deeskalation im Familiengericht

Im Jahre 1992 entwickelte Familienrichter Jürgen Rudolph – damals zuständig am Amtsgericht Cochem – eine Vorgehensweise, die eine Eskalation in Familienverfahren weitgehend vermeiden und ihnen vorbeugen sollte – vor allem in Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht, in denen Kinder unweigerlich involviert waren.

Mit Ausscheiden des Initiators Rudolph im Jahre 2008 endete gewissermaßen auch die Geschichte des „Cochemer Modells“. Aber: Mit der Familienrechtsreform im Jahre 2009 wurden zahlreiche Punkte, die ursprünglich erst durch das „Cochemer Modell“ ins Bewusstsein rückten, in das überarbeitete Familienverfahrensgesetz (FamFG) aufgenommen, sodass die Nachwirkungen vom „Cochemer Modell“ nicht zu unterschätzen sind.

Zum Grundsatz der Cochemer Praxis wurde vor allem der Ansatz der frühzeitigen Intervention. Noch bevor sich ernsthafte Anzeichen von Streitigkeiten zwischen den Eltern im Scheidungs- oder Umgangsverfahren zeigten, unter denen auch die Kinder zu leiden hätten, wurden den Beteiligten verschiedene Personen zur Seite gestellt, die eine Eskalation von Grund auf verhindern sollten – vor allem durch Förderung des Dialogs.

Zum Schutz der Kinder sah das „Cochemer Modell“ zudem vor, dass auch Jugendamtsmitarbeiter dem Verfahren vor, während und nach der Verhandlung beiwohnen sollten. Durch regelmäßige Rücksprachen mit den Kindern, den Einsatz von Verfahrenspflegern oder aber beratende Unterstützung der Eltern sollte das „Cochemer Modell“ die Trennung vor allem für die Kinder so schonend wie möglich gestalten.

Einer der wichtigsten Punkte, der nach dem Vorbild des „Cochemer Modells“ auch heute noch große Bedeutung hat, ist das „beschleunigte Familienverfahren“. Um zu verhindern, dass durch sich hinziehende Verfahren Streitigkeiten entstehen oder eskalieren, streben die Gerichte auch heute in Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht eine schnelle Terminierung der Verhandlungstage an.

So ist nunmehr in § 155 FamFG ein ausdrückliches Beschleunigungs- und Vorranggebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen, verankert.

155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

- (1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Seite 8 Beschlussvorlage **051/2017**

Im Sinne eines zügigen Verfahrens und im Sinne des Wohles der Kinder werden in den drei Familiengerichtsbezirken des Landkreises Bad Dürkheim (Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Amtsgericht Bad Dürkheim und Amtsgericht Grünstadt) die nachfolgend aufgeführten Vorteile des „Cochemer Modells“ umgesetzt:

- Zügige Terminierung (in nahezu allen Fällen tatsächlich binnen eines Monats nach Antragseingang).
- Anwälte müssen/ sollen den Fall nicht „ausschreiben“.
- Die Antragschrift wird nach Eingang vom Richter den zuständigen SachbearbeiterInnen beim Kreisjugendamt direkt übermittelt.
- Das Jugendamt nimmt an dem Anhörungstermin teil (dafür wird kein schriftlicher Bericht eingefordert) zuvor haben sie Kontakt mit der Familie aufgenommen.
- Im Termin wird auf ein Einvernehmen hingewirkt und versucht, den Eltern die Verantwortung „zurückzugeben“.
- In den Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt werden kann und die als solche auch dazu geeignet erscheinen, wird an eine Beratungsstelle vermittelt. Hier soll vermieden werden, von der Möglichkeit der Anordnung (§ 156 Abs. 1 Satz 3 und 4 FamFG) Gebrauch zu machen.

Neben der eigenen Beratungstätigkeit des Kreisjugendamtes wurden standardisierte Übermittlungsformulare entwickelt, die eine schnellere Zuweisung an die Beratungsstellen im Landkreis Bad Dürkheim ermöglichen. Zudem finden von Seiten des Jugendamtes in einigen Gebietskörperschaften des Landkreises regelmäßige „Runde Tische“ mit den Richtern statt, um die Zusammenarbeit zu optimieren. Die Erkenntnisse/ Ergebnisse der Einzelfallarbeit der Beratungsstellen fließen unmittelbar in die Zusammenarbeit mit den SachbearbeiterInnen im Kreisjugendamt ein.